Ferdinandt der Dritte von Gottes gnaden erwölter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Lieber getreuer, wir haben uns hiebey sich Cammerrichter Presidenten und Assessoren unseres Kayß. Cammergerichts in sonderer Heimbkeit beklagt, daß ihnen dasselbig nachtheilig die zu einbringung der heimbstellichen Unterhaltung Evacuations gelder verordnete executions Mittel under anderen auch hierauß sich angemaßt, wie es ihme zuverachten der ihm Cancelar gegenten in dem Mittel verordnung und d. Cammergerichts ordnung part. 1. tit. 43 enthaltenen, auch durch gewisse Mittel Decreta und Mitations abgeschnitten bestätigten gemeinen freyheit und Exemption von allen fremdt anklagen und beschwerden einer ieder der Cammer unterworffen Personen von dem höchsten bis zum geringsten, so etwas mit einem hauß oder gerichten hie bloßen rettung beyrichten, eine verwirkte, nach angemeyn gehaltenen sonderlichen designation zu hinterstellen, und daß insuciente Mittel und, sonderlich es zu abstreyung der zu besuchten heimbstellichen evacuation auß dreyßigen durch setzen: wie mit wenig der, zu uns verwilligten anticipation der steuer und zwey Römer Monat, so dem Dictatum der zuvor ohnverdienten satisfaction Geldtern, ein ieder es pro libitu, sine moderamine, et contra constitutiones Imperij ihme von uns angesetzte contingent cum comminatione executionis entrichten sollen, und uns darüber geklagt, wie ihr aus dem hinzuligenden mit mehrerem bericht. Dan wie nun dieses unser lieber getreuer des Ehrenfrey

Zu Meintz, und Unsers lieben Oheimbs Churfürstens Herzogens zu Sachsen Lauenburgk Lieb: jetzte Commission auf zu bringen, Falsch, wie Ihr von demselben mit mehrerem vernehmen werdet.

Nehmen sie Unsere gnedigste Meinung an Uns hiemit, Es Ihr aus Unserm theils solcher Unserer aufgelegten Reichs Commission sorgt, Ihr immittels mit aller Execution wider erwelte Amerales einhaltet, und dieselbe Unsere weitere verordnung erwartet.

An dem beschieht Unsere gnedigste Will, und meinung, und wir seind euch mit Reichs Gnaden geneigt. Geben zu Ennsbruck den drey und dreissigsten Augusti A°. Dreissigen hundert drey und fünff sich, Unserer Reiche des Römischen im Eilften, des Hungerischen im Achten und dreissigsten, und des Behaimischen im Achten und dreissigsten.

1653

Ferdinand

Mainz:

Mandatum Sac: Ces: Maiestatis proprium

Wilhelm Schwedt

Den Ersamen Weisen und Wolgeachten Lieben getrewen
Dem Burgermaister und Rath der Statt Steyr.

Original [illegible]

[illegible]